

§ 4. Sowohl die in § 2, als die in § 3 erwähnten Schulverschreibungen sind vom Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden an Unser Finanz-Ministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.

§ 5. Die neu anzufertigenden Schulverschreibungen sind unter dem 1. April 1892 anzufertigen und mit Zinsleihen, sowie mit Zinsscheinen über die vom 1. April 1892 an laufenden Renten zu versehen. Die Nummern der auf 300 *ℳ* Kapital oder einen höheren Kapitalbetrag lautenden Schulverschreibungen haben sich an die letzten der nach den Gesetzen vom 25. April 1884 und 22. April 1886 ausgegebenen Schulverschreibungen der nämlichen Appointsgattungen anzuschließen.

§ 6. Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatsschuldenkasse.

§ 7. Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldenkasse zur gehörigen Zeit anzuweisen.

§ 8. Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanz-Ministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 9. Die Renten verjähren mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach der Verfallzeit.

§ 10. Vom 1. Januar 1894 ab ist bis auf Weiteres alljährlich mindestens ein Prozent des Kapitalbetrags der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in den Staatshaushalts-Etat einzustellen und entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrags von Schulverschreibungen über dreiprocentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus zu verwenden.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz-Ministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 29. April 1892.



Albert.

Julius Hans von Thümmel.